

## **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg „Wasserwerke Sonneberg“ vom 23.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 02/2019 vom 27.02.2019), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 Vertretungsbefugnis**

§ 10 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch diesen. Bei Verhinderung des Werkleiters erfolgt die Vertretung des Zweckverbandes durch einen Prokuristen mit Einzelprokura.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Wasserwerke übertragen. Das Nähere ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Aushängen in den Räumen der Wasserwerke und des Zweckverbandes.“

#### **2. § 11 Verpflichtungserklärungen**

§ 11 erhält folgenden Wortlaut: „

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerke Sonneberg“ durch mindestens 1 Vertretungsberechtigten.

- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Prokurist mit dem Zusatz „per procura (ppa.)“, alle anderen Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 08.11.2021  
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Kurtz  
Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel